

Bundessozialgericht

12_RJ_68/65

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg, An
der Blauen Kappe 18,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne münd-
liche Verhandlung am 30. September 1965 durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,	
Bundessozialrichter	G l a d e b e c k	und
Bundessozialrichter	K r i e g	

für Recht erkannt:

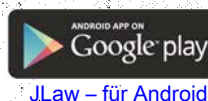
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Dezember
1964 mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen
aufgehoben, soweit es die Berufung der Klägerin
zurückgewiesen hat.

In diesem Umfange wird die Sache zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Durch das angefochtene Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte verurteilt, der Klägerin vom 1. Juli 1963 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren; den Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vor dem 1. Juli 1963 und auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Oktober 1964 an hat es verneint und insoweit die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die vom LSG nicht zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG, welche die Revision statthaft machen sollen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 103 und 106 SGG und trägt im wesentlichen vor, ihr Prozeßbevollmächtigter habe in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG erklärt, sie befinde sich seit 14 Tagen im Westkrankenhaus Augsburg in stationärer Behandlung; die Einlieferung in das Krankenhaus sei durch eine wesentliche Verschlimmerung ihres Zustandes erforderlich geworden; er habe deshalb beantragt, den Abschluß der Krankheit abzuwarten und die Befundberichte einzuholen, damit festgestellt werden könne, ob jetzt die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gegeben seien. Bei dieser Sachlage sei das LSG nach den §§ 106, 103 SGG verpflichtet gewesen, die Sache weiter aufzuklären, weil das Verfahren bezüglich der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit noch nicht entscheidungsreif gewesen sei. Das LSG hätte die Klägerin nicht darauf verweisen dürfen, einen neuen Rentenanspruch bei der Beklagten zu stellen, wenn der jetzige Krankenhausaufenthalt die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente rechtfertigen sollte.

- 3 -



- 3 -

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 15. Dezember 1964 aufzuheben und die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung einverstanden.

II

Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG
zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesent-
licher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird und auch
vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG und BSG 1, 150). Diese
Voraussetzung ist erfüllt.

Wie die Klägerin mit Recht rügt, hätte das LSG sich nicht
über ihr Vorbringen hinwegsetzen dürfen, sie sei wegen
einer Verschlimmerung ihres Zustandes im Krankenhaus, es
liege jetzt Erwerbsunfähigkeit vor. Schon die Tatsache
des Krankenhausaufenthaltes gab einen immerhin nicht
unerheblichen Anhalt für die Richtigkeit dieser Behauptung.
Hinzu kommt aber noch, daß in dem Gutachten des Haus-
arztes der Klägerin Dr. _____ vom 12. November 1964
eine Verschlimmerung im Gesundheitszustand der Klägerin
gegenüber dem Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr. _____
auf dessen Gutachten das LSG sich gestützt hat, beschei-
nigt worden ist, auch hatte Dr. _____, wie sich aus

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

dem Schlusse seines Gutachtens ergibt, mit dem späteren Eintritt einer solchen Verschlimmerung bereits gerechnet. Unter diesen Umständen lag kein Anhalt dafür vor, daß die Behauptungen bezüglich des Krankenhausaufenthaltes zur Verzögerung des Verfahrens vorgetragen worden seien. Das LSG war vielmehr verpflichtet, zu klären, ob eine Verschlimmerung eingetreten war und ob eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Frage kam. Es durfte daher nicht entscheiden und die Klägerin auf einen neuen Antrag an die Beklagte verweisen. Wegen Verletzung des § 103 SGG ist daher die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Da das Rechtsmittel auch form- und fristgerecht eingelegt ist, ist es zulässig.

Die Revision erweist sich auch als begründet. Denn es besteht die Möglichkeit, daß das LSG bei Einhaltung eines den Gesetzen entsprechenden Verfahrens zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis gekommen wäre, und zwar vielleicht auch insoweit, als die Klägerin die ihr zugesprochene Rente wegen Berufsunfähigkeit auch für Zeiten vor dem 1. Juli 1963 begehrt. Die Möglichkeit ist nämlich nicht völlig auszuschließen, daß neue ärztliche Feststellungen aus Anlaß des neuen Krankenhausaufenthaltes der Klägerin auch andere Rückschlüsse als die bisher gezogenen auf ihren Gesundheits- und Kräftezustand vor dem 1. Juli 1963 zulassen. Das Urteil des LSG muß daher aufgehoben werden, soweit es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen hat. Da Feststellungen fehlen, die dem Senat eine abschließende Entscheidung ermöglicht hätten, ist die Sache in diesem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Umfange zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten
des Revisionsverfahrens überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)